

Vom 22. Januar 1992 (ABl. S. 23)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 10.12.1991, Nr. 820-8623-27/76 genehmigte Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Die Innauen zwischen Inn und Hammerbach im nördlichen Gebiet der Stadt Rosenheim werden unter der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet "Innauen-Nord" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 73,63 ha.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend an der Südost-Ecke der FINr. 1263/24, von hier aus der Stadtgrenze in Richtung Norden bzw. Westen folgend bis zur Nordwest-Ecke der FINr. 2373, von hier aus dem Westrand der FINrn. 2373, 2364, 2361/1, 2363, 2355, 2356, 2360 und 2359 nach Süden folgend bis zur FINr. 2280, deren Nordgrenze nach Westen folgend bis zur FINr. 2279, der Grenze dieser FINr. nach Westen und dann nach Süden folgend bis zur Südwest-Ecke der FINr. 2270, deren Südgrenze nach Osten folgend bis zur FINr. 2279, von hier aus den Westgrenzen der FINrn. 2279 und 2272 nach Süden folgend bis zum Herderbach, diesen oberhalb der Brücke bei den FINrn. 2521 bzw. 2981/2 überquerend, von hier aus der rechtsseitigen Grenze der FINr. 2862 (Herderbach) bachabwärts folgend bis zu dem Punkt, an dem sie auf die Einfriedung der städtischen Kläranlage trifft, dieser nach Osten bzw. Süden folgend bis zur FINr. 3157/1, von hier aus der westlichen Grenze der FINrn. 3081 (Hammerbach) in Richtung Süden folgend bis zur FINr. 1251/3, von hier aus den Einfriedungen des städtischen Krankenhauses und des Bundesgrenzschutzes folgend bis zur Südost-Ecke der FINr. 1232, von hier aus entlang der östlichen Grenze der FINr. 1233, 1233/3, 1239 und 1240, nach Süden folgend bis zur Südost-Ecke der FINr. 1241, von hier aus Richtung Osten zum Ausgangspunkt der FINr. 1263/25 am Inn.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 (Anlage) und in einer Karte M 1 : 5 000, ausgefertigt von der Stadt Rosenheim am 14.01.1992, eingetragen.

Für den Verlauf der Grenzen ist die Karte M 1 : 5 000 (Innenseite der Strichzeichnung) maßgebend.

Diese Karte ist bei der Stadt Rosenheim - untere Naturschutzbehörde - niedergelegt.

Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Innauen-Nord" ist es,

1. die Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren,
2. den Tier- und Pflanzenbestand zu sichern und
3. den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis der Stadt Rosenheim bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art gemäß Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser,
 - b) Einfriedungen (Zäune) -ausgenommen ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, soweit sie der Eigenart der Landschaft angepasst sind-,
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;
2. Bild- und Schrifftafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr und den Verkehr auf dem Wasser beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder zulässig Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten selbst darstellen;
3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen;

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET INNAUEN-NORD 173 k

5. Straßen, Wege und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder zu ändern;
6. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassener Plätze zu lagern oder zu zelten;
7. Wasserläufe, Auen oder den Uferbereichen oder Bewuchs zu verändern oder Wasser oder Grundwasser durch Gräben, Drainagen oder auf andere Weise abzuleiten, unbeschadet der Vorschriften der Wassergesetze;
8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen -Abfallgesetz - AbfG - vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) und das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern -Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz - BayAbfAlG- (GVBl. Nr. 4 1991 S. 64 ff.) fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche geltende Aufschüttungen beabsichtigt ist;
9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, dass der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vorallem keine störenden Lücken entstehen;
10. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln.

(2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden. Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. die im Sinne des BayNatSchG und des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im bisherigen Umfang; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 3, 9 und 10 dieser Verordnung;
3. Maßnahmen zum Hochwasserschutz und zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes; unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 7 dieser Verordnung;

4. Befugnisse und Verpflichtungen aufgrund wasserrechtlicher Bescheide;
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder -entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost;
6. die ordnungsgemäße Nutzung, einschließlich erforderlicher Instandsetzungsarbeiten, des Wasserübungsplatzes des Bundesgrenzschutzes und des Übungsgeländes des Technischen Hilfswerkes in ihrem Zustand und Ausmaß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;
7. die ordnungsgemäße Nutzung, einschließlich erforderlicher Instandsetzungsarbeiten der städtischen Bolzplätze in der Innflutmulde südlich des Klärwerks in ihrem Zustand und Ausmaß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung;

§ 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG von der Stadt Rosenheim im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen, widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu DM 50.000,-- belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

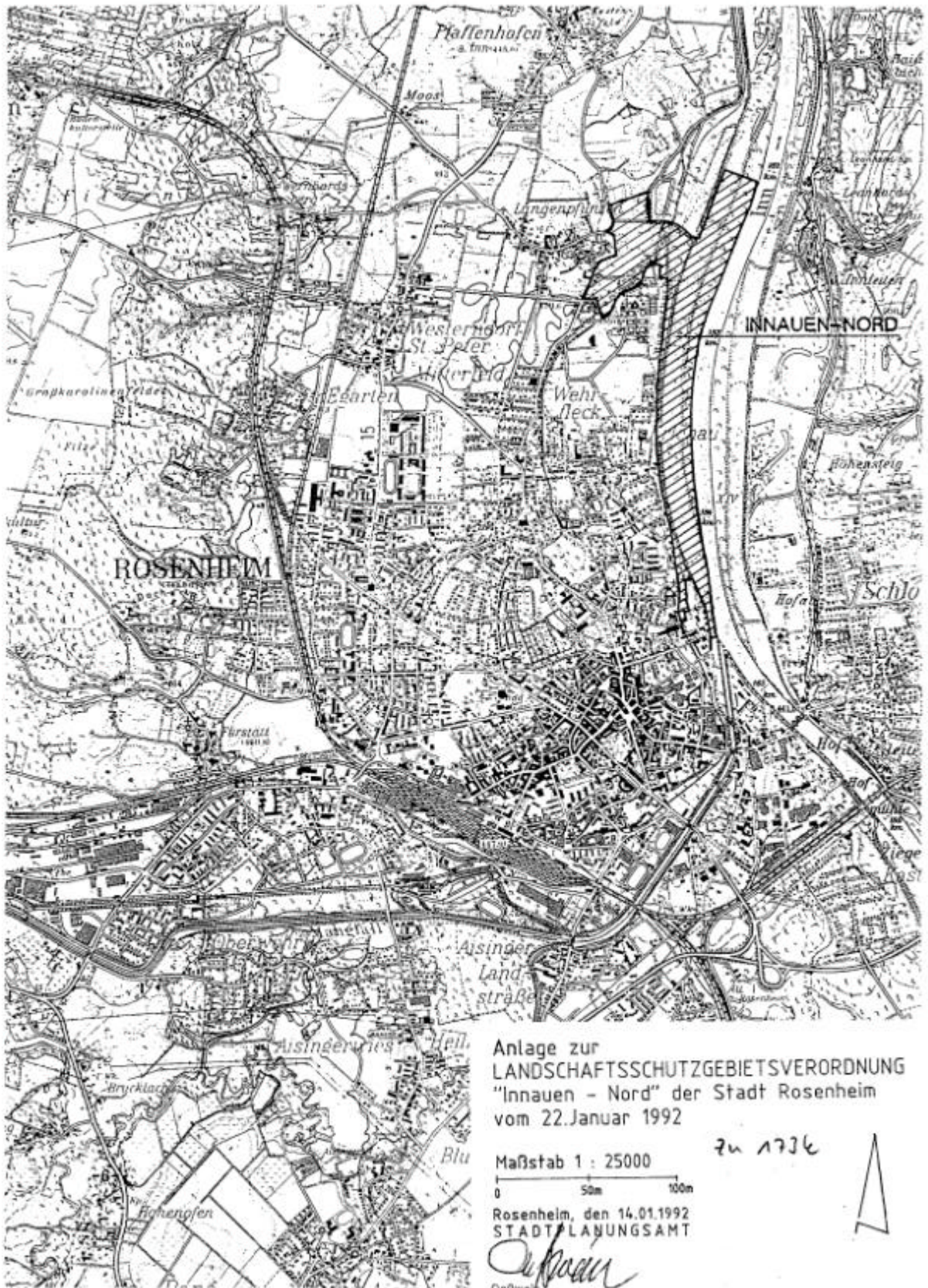
1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 10 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 3 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung des Landratsamtes Rosenheim über die Anordnung zum Schutz des Inn Tales vom 11. Februar 1952 (Amtsblatt Nr. 5 vom 23. Februar 1952) i.d.F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 08. Dezember 1976 (Amtsblatt Nr. 26 vom 31. Dezember 1976), soweit sie den Bereich der Stadt Rosenheim betrifft, außer Kraft.



Anlage zur
 LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG
 "Innauen - Nord" der Stadt Rosenheim
 vom 22. Januar 1992

Maßstab 1 : 25000
 0 50m 100m

zu 1736

Rosenheim, den 14.01.1992
 STADTLANUNGSAMT

O. Koenig
 (Signature)